



# Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der städtischen Feldwege (Feldwegeordnung) in der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

- 1) der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und
- 2) des § 39 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 22. November 2004 die nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Feldwege (Feldwegeordnung) beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Eltville stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung Eltville am Rhein mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

## § 2 Bestandteil der Feldwege

Zu den Feldwegen gehören:

- (1) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Geländer und Absturzsicherungen;
- (2) der Luftraum über dem Wegekörper;
- (3) der Bewuchs;
- (4) die Beschilderung.

Stützmauern im Sinne dieser Bestimmung sind nur diejenigen Mauern, die die Straße stützen (sogenannte Unterlieger), nicht dagegen die Mauern, die das oberhalb des Feldweges gelegene Grundstück (sogenannte Oberlieger) vor dem Abrutschen schützen.



-2-

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Stadt gestattet die Benutzung der städtischen Feldwege nach Maßgabe dieser Satzung. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Feldwege nach anderen Rechtsvorschriften.

### **§ 4 Widmung**

Die städtischen Feldwege dienen in erster Linie der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke.  
Im übrigen ist die Benutzung durch Fußgänger zulässig, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften Beschränkungen ergeben.

### **§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Feldwegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Feldwege, kann die Benutzung von Feldwegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Feldwege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

### **§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

- (1) Es ist unzulässig:
  - a) die Feldwege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;



-3-

- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Feldwege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) auf den Feldwegen Fahrzeuge und Geräte von Ackerboden zu säubern oder Ackerboden auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Feldwegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) auf die Feldwege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch lagern von Unkraut, Rebenreisig und dergl. in den Gräben, durch deren Zu- und Abpflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung. Urgräben sind offen zu halten;
  - h) auf den Feldwegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - i) auf bituminös befestigten Feldwegen Holz, Pflanzenreste, Rebenreisig, Abfälle usw. zu verbrennen; auf den übrigen Feldwegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;
  - j) die bituminös befestigten oder betonierten Feldwege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummikettenschuhen zu befahren.
- (2) Das Befahren der Feldwege ist für Fahrzeuge nur bis zu 3,5 t Gesamtgewicht gestattet; ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und auch Fahrzeuge, die eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Einsatzfall erfüllen. Zugmaschinen dürfen nicht mehr als 2 Anhänger aufweisen.
- (3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.



-4-

## § 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Feldwegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Feldweg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Feldweg gelagert werden müssen, sind ohne schuldhaftes Zögern zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.
- (4) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht nur vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (5) Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten und gekennzeichneten Feldwege benutzt werden.

## § 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Feldwege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Feldwege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Feldweg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern oder Besitzern der verursachenden Grundstücke zu beseitigen.
- (2) Grundstückseinfriedungen dürfen zu angrenzenden Feldwegen einen Abstand von 1,0 m nicht unterschreiten. Es gelten im übrigen die Bestimmungen

des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417), in der jeweils geltenden Fassung,



des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hess. Naturschutzgesetz – HENatG) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364), in der jeweils geltenden Fassung,

die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen für das "Landschaftsschutzgebiet Rhein-Taunus" vom 19. November 2001 (StAnz. für das Land Hessen vom 10. Dezember 2001, Nr. 50, S. 4466), in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats vorübergehend überdeckt werden.
- (4) Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Feldweges und der Ackergrenze liegende, mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergl. angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
- (5) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprengen.

## § 9 Ausnahmen

Der Magistrat kann im Falle

- der Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung Ausnahmen von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2,
  - des Erosionersatzes und Erdauffüllung Ausnahmen von § 6 Abs. 2,
- zulassen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Feldwege entgegen der Widmung von § 4 benutzt,



- b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
- c) ein unerlaubte Benutzung im Sinne von § 6 vornimmt,

-6-

- d) einen Feldweg über das übliche Maß hinaus verunreinigt (§ 7 Abs. 2),
- e) den Verpflichtungen aus § 8 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HGO).

## § 11 Zwangmaßnahmen

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme und Zwangsgeld nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), in der jeweils geltenden Fassung, durchgesetzt werden.

## § 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Feldwege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden; vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987).



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

-7-

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Außer Kraft treten mit dem gleichen Zeitpunkt alle bisher bekannt gemachten Satzungen über die Unterhaltung der Feldwege der Stadt Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein, 13. Januar 2005

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

Bernhard Hoffmann  
Bürgermeister